

Verantwortung obliegt. Falsche Informationen beinhalten nicht nur eine irreführende Aussage über Vorgänge in einem bestimmten Bereich. Sie können vielmehr, da sie allein oder in Verbindung mit anderen Informationen Ausgangspunkt von Führungsentscheidungen sind, in bedeutendem Umfang negativwirtschaftliche Auswirkungen verursachen, wobei diese möglichen Auswirkungen natürlich von der Bedeutung der jeweiligen Information abhängig sind. Auf Grund der wachsenden Bedeutung des Informationssystems, [^] d. h. wahrheitsgetreuer Information - auch und gerade für den Wirtschaftsbereich - ist es erforderlich, für extreme Fälle wahrheitswidriger Informationsübermittlung strafrechtliche Verantwortlichkeit vorzusehen. Dabei besteht Klarheit insoweit, als natürlich ein exaktes, wahrheitsgemäßes Informationssystem nicht mit strafrechtlichen Mitteln etabliert werden kann; es ist jedoch erforderlich, die vorhandenen Mittel um dieses zu bereichern, um mit aller Konsequenz gegen die Verletzung dieser für das Funktionieren der Volkswirtschaft unabdingbaren Informationswahrheit[^] einschreiten zu können. In § 171 StGB wurde der Vielfalt und unterschiedlichen Bedeutung von Informationen Rechnung getragen, indem nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien die Abgabe einer falschen Information strafrechtlich zu verfolgen ist.

Diese Kriterien betreffen

- a) die Person des Täters
- b) seine Stellung zur Information
- c) die Art der Information und ihren Inhalt
- d) den Empfänger der Information

1) Diese wachsende Bedeutung wird mit der "VO über das Berichtswesen" GB1* II, Nr. 29 vom 16. 4. 1969, S. 195 ff. unterstrichen.
Vgl. dazu: G. Füge: Die neue VO über das Berichtswesen; Die Wirtschaft 17/1969, S. 11